

Selbstschuldnerische Bürgschaft ¹

geb. am _____ ,

wohnhaft _____

- nachfolgend Bürge genannt -

und

geb. am _____ ,

wohnhaft _____

- nachfolgend Bürgschaftsgläubiger genannt -

treffen folgende Vereinbarung:

- Der Bürge übernimmt zur Sicherung der Ansprüche, die dem Bürgschaftsgläubiger aus² gegen den Schuldner, _____ , geb. am _____ , zustehen, die selbstschuldnerische Bürgschaft. Der Bürge kann nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Hauptschuld ergibt sich aus dem in der Anlage 1 beigefügten Vertrag.³
- Die Sicherung ist unbefristet. Sie besteht bis zur vollständigen Erfüllung der o. g. Ansprüche des Bürgschaftsgläubigers gegen den Schuldner aus dem Hauptvertrag.

- Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage, § 771 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).⁴
- Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit, § 770 BGB.
- Der Bürge haftet bis zu einem Betrag von höchstens EUR.⁵
- Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Bürgschaft ist:

6

- Es wurden keine mündlichen Absprachen getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Bürgschaft im Übrigen unberührt. § 139 BGB gilt nicht.

, den

Unterschrift Bürge

Unterschrift Bürgschaftsgläubiger

Ausfüllhilfe und Zusatzinformationen

- ¹ *Damit die Bürgschaft gültig ist, muss die Bürgschaftserklärung unbedingt schriftlich erfolgen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen, § 766 BGB.*
- ² *An dieser Stelle muss die Rechtsbeziehung zwischen dem Bürgschaftsgläubiger und dem Schuldner beschrieben werden. Das kann beispielsweise ein Mietvertrag, Kaufvertrag oder ein Darlehensvertrag sein.*
- ³ *Bestenfalls wird die Hauptverbindlichkeit – das heißt zwischen Bürgschaftsgläubiger und seinem Schuldner – an die Bürgschaftserklärung angehängt, um Missverständnisse zu vermeiden.*
- ⁴ *Hiermit wird ausgeschlossen, dass der Bürgschaftsgläubiger zunächst einen erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuch bei seinem Schuldner unternommen haben muss, um den Bürgen in Anspruch nehmen zu können. Wird dieser Satz gestrichen, kann der Bürge direkt in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muss auch die Überschrift dahingehend angepasst werden, dass es lediglich „Bürgschaft“ heißt.*
- ⁵ *Die Bürgschaft kann limitiert werden. Dieser Punkt ist kein Muss – es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an, ob die Vereinbarung eines Höchstbetrags notwendig ist.*
- ⁶ *Es kann ein Gerichtsstand vereinbart werden. Das ergibt Sinn, wenn Bürgschaftsgläubiger und Bürge nicht nah beieinander wohnen.*

Sie benötigen rechtliche Hilfe?

Dann kontaktieren Sie jetzt Ihren passenden Anwalt für **Zivilrecht** oder **Zwangsvollstreckungsrecht** auf anwalt.de.

Disclaimer für das Muster einer Bürgschaft

Diese Informationen sind nur als allgemeine Hilfe für die Formulierung gedacht. Die Verwendung erfolgt auf eigenes Risiko. Die Verwendung ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Verwender sollten sich deshalb im Zweifel anwaltlich beraten lassen.

Die anwalt.de services AG gibt keine Garantie, Gewährleistung oder Zusicherung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Die Haftung für fahrlässig verursachte unmittelbare wie mittelbare Schäden infolge der Verwendung ist mit Ausnahme solcher an Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

Die Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Herunterladen und Kopieren zum Privatgebrauch ist gestattet. Weitere Verwendungen – wie insbesondere zum kommerziellen Gebrauch – sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anwalt.de services AG gestattet. Das gilt insbesondere für Verbreitung, Veröffentlichung und Verwertung.

Nutzer erklären sich durch Verwendung der angebotenen Informationen mit diesen Bedingungen einverstanden.

Autorin

Der Inhalt dieses Bürgschaftsmusters wurde von Rechtsanwältin Maren Strotmann erstellt.